

schiedenen Faktoren gegeneinander auszuspielen und die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz zu hindern.

Die Beseitigung dieser wesentlichen Ursachen werden die Produktion steigern und den Plan erfüllen lassen.

#### *Notwendige Verwaltungsmaßnahmen*

Um nun sofort die Verhältnisse im Steinkohlenbergbau zu ändern und dadurch die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans 1951 von vornherein zu sichern, fordert das Sekretariat des ZK die Genossen in der Verwaltung auf, folgende Maßnahmen durch die zuständigen Organe zu veranlassen:

1. Unter Verantwortlichkeit der Hauptabteilung Kohle beim Ministerium für Schwerindustrie stellt die WB Steinkohlenverwaltung Zwickau einen Rekonstruktionsplan auf. In diesem soll besonders die Einführung von vier Schichten in denjenigen Betriebspunkten festgelegt werden, in denen die Ablösung der bei der Kohlegewinnung Beschäftigten *vor Ort* möglich ist. Dadurch werden auch die leitenden Kräfte die erforderliche Autorität erhalten.

2. Jedes einzelne Revier ist so zu überprüfen, daß ab sofort *mindestens 25 Prozent der Grubenbelegschaft* bei der Kohlegewinnung vor Ort beschäftigt werden. Damit wird eine Erhöhung der Förderleistung und eine Senkung der Selbstkosten erreicht.

3. Die Werkleiter gemeinsam mit den Reviersteigern sind zu verpflichten, die Schräm- und Schießarbeiten zu erweitern und eine strenge Kontrolle der Abnahme der geschrämten und ungeschrämten Kohle durchzuführen.

4. Für jeden Arbeitspunkt in der Kohlegewinnung ist eine Nachprüfung der Arbeitsnormen durchzuführen und sind technisch begründete Arbeitsnormen festzulegen. Die in den einzelnen Revieren festgestellten Arbeitsnormen bei der Kohlegewinnung müssen so abgestimmt sein, daß sie bei der planmäßigen Belegung und hundertprozentiger Erfüllung die Erfüllung des Produktionsplans des Reviers sichern.

Für die Festlegung der richtigen Anwendung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist der Reviersteiger verantwortlich. Der Normeningenieur überprüft die richtige Ermittlung der Arbeitsnormen durch Beobachtung des Arbeitsprozesses und Zeitstudien. Werkleiter, Obersteiger und Fahrsteiger sind zu verpflichten, sich durch regel-